

**Leistungsvereinbarung
vom 5. Dezember 2019**

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Ernst Landolt

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt -

und

der Ticiland AG

vertreten durch

Peter Halblützel, 16.07.1953, von Trüllikon,
in Beringen

Markus Mack-Even, 29.12.1979, von Freiburg im Breisgau,
in Stein am Rhein

- nachstehend "**Projektträgerin**" genannt -

betreffend

**Projekt
„B.06 Ticiland
September 2019 – März 2021**

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen 39/794 vom 3. Dezember 2019
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019 vom 28. April 2016 und 12. Juni 2016;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Es gibt auf der ganzen Welt, Deutschland, Frankreich, Italien, usw., Themenparks, aber – bis heute - keinen Indoor/Outdoor Themenpark in der Schweiz. Das wollen der Schweizer Schausteller, Peter Hablützel, und der deutsche Parkplaner, Markus Mack-Even, ändern. Die Idee eines Indoor-Parks begann mit einem Platzregen. Bei einem Spaziergang durch einen Freizeitpark setzte ein heftiger Regenschauer ein und nahezu alle Besucher verliessen den Park. Eine Marktlücke offenbarte sich. Unter dem Motto „TICILAND“ soll diese Marktlücke mit einem zeitlosen und universellen Themenpark in Stein am Rhein geschlossen werden.

In der Schweiz ist das TICILAND insbesondere wegen seiner ganzjährig geöffneten Indoor-Anlage und zusammen mit der Outdoor-Anlage auch wegen seiner Grösse einzigartig. Die Freizeitanlage bietet für Familien mit Kindern im Alter von zwei bis vierzehn Jahren eine attraktive Freizeitbeschäftigung.

Zum einzigen vergleichbaren Angebot in der Region, dem Conny Land, grenzt sich das TICILAND dadurch ab, dass es auch im Winter geöffnet ist. Gegenüber Schwimmhallen und Wasserparks bietet das TICILAND ein viel breiteres Angebot. Die übrigen Indoor-Spielplätze sind in der Regel auf Kinder im Alter von zwei bis acht Jahren ausgerichtet.

Für einen Tagesausflug mit Kindern werden Ziele mit einer Reisezeit von rund einer Stunde bevorzugt. Das Einzugsgebiet konzentriert sich im Osten bis St. Gallen/SG, im Westen auf Zürich/ZH bis Baden/AG und im Norden bis Tuttlingen/DE. Stein am Rhein ist sowohl mit dem Fahrzeug als auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde im Kreis von Schaffhausen, Singen, Konstanz, Kreuzlingen, Frauenfeld, Winterthur bis Zürich und Bülach erreichbar. Damit ergibt sich ein ideales Einzugsgebiet für potenzielle Besucher. Die Einkaufsmöglichkeiten rund um das TICILAND sowie die touristischen Attraktionen von Stein am Rhein bieten zudem allen Familienmitgliedern eine interessante Freizeitbeschäftigung.

Stärken	<ul style="list-style-type: none">- Erfahrung im Bereich Schaustellungen, Themenparks und Gastronomie- Persönlicher Bekanntheitsgrad- Gute Beziehungen
Schwächen	<ul style="list-style-type: none">- Teuer- Hoher Kapitalbedarf
Chancen	<ul style="list-style-type: none">- Das Internet etabliert sich als wichtiges Kommunikationsinstrument

	<ul style="list-style-type: none"> - Immer mehr Familien möchten kinderfreundliche Freizeitparks besuchen - Viele Spiel- und Unterhaltungstrends, welche ein Indoor - Outdoor Park umsetzen kann.
Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> - Zu hoher Preis - Immer mehr ausländische Parks werben mit Sonderangeboten in der Schweiz

Um den hohen Kapitalbedarf zu decken, soll das TICILAND mit genügend Risikokapital ausgestattet werden. Der Investitionsbedarf von [REDACTED] soll mit [REDACTED] durch die Aktionäre und mit [REDACTED] von Nahestehenden finanziert werden. Dadurch wird eine Eigenkapitalbasis von [REDACTED] geschaffen, was rd. 1/3 der Investitionen deckt. Falls wiedererwartend der Kapitalbedarf durch das Risikokapital nicht gedeckt wird eine Kapitalerhöhung stattfinden.

Die ständig steigenden Besucherzahlen in Freizeitanlagen zeigen, dass eine grosse Nachfrage nach Freizeitanlagen für Familien mit Kindern besteht. Das Angebot im TICILAND soll regelmässig auf die aktuellen Bedürfnisse der Besucher überprüft und angepasst werden. Zu diesem Zweck werden beispielsweise Besucherumfragen durchgeführt, wessen Ergebnisse anschliessend in die Betriebsplanung miteinfließen. Durch eine ganzjährige Öffnung und die zusätzliche Durchführung von Events soll eine möglichst hohe Auslastung erreicht werden. Mit diesen Massnahmen sollen im TICILAND die Preise konkurrenzfähig gehalten werden.

2.2 Grundidee

Mit dem TICILAND soll ein wetterunabhängiger ganzjährig geöffneter Themenpark mit einer Indoor- und Outdoor Anlage für Familien entstehen.

Das TICILAND soll im südländischen Stil errichtet werden. Als Vorlage dient der Kanton Tessin mit seinen Bergen und Seen sowie die Piazza Grande von Locarno. Der Familienfreizeitpark in Stein am Rhein soll ein Begegnungsort mit überregionaler Ausstrahlung werden.

Im TICILAND sollen die modernsten Fahr- und Spielanlagen für Kinder von zwei bis vierzehn Jahren installiert werden. Das Angebot und die Einrichtungen sollen stetig an die neuen Bedürfnissen und Vorschriften angepasst werden. Durch eine regelmässige Evaluation sollen Ziele zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Betriebes definiert werden.

Die Indoor- und die Outdoor-Anlage haben je die Grösse eines Fussballfelds. Die top modernen und abwechslungsreichen Anlagen sollen Kindern in jedem Alter eine spielerische Bewegungsmöglichkeit und Unterhaltung bieten. Eine Gastronomie und ein Souvenir-Shop sollen das Angebot abrunden. Die Baubewilligung für den Freizeitpark wurde vom Bauinspektorat des Kantons Schaffhausen am 7. Februar 2019 erteilt. Die Indoor-Anlage soll am 5. September 2020 eröffnet werden. Im Frühling 2021 soll die Outdoor-Anlage dazu kommen.

Das vorliegende Projekt deckt eine Marktlücke im Freizeitangebot für Familien mit Kindern in jedem Alter ab. Mit dem Indoor-Park wird ein ganzjähriger Betrieb ermöglicht. Den Besuchern soll eine Infrastruktur mit top modernen Anlagen zu einem geringen Preis geboten werden. Die einzigartige Ausstrahlung des Parks soll die Fantasie der Besucher anregen und diese mit seiner Magie verzaubern.

2.3 Zielsetzung und Massnahmen (Outcome)

Im Rahmen des Projekts „Ticiland“ wird eine zusätzliche Attraktion im Gesamtangebot des touristischen Leuchtturmes Stein am Rhein geschaffen. Somit trägt das Projekt zu einer integralen Stärkung und Erweiterung des gesamten Schaffhauser Tourismusangebotes bei. Folgende Massnahmenschritte auf dem Weg zur Projektvollendung werden vereinbart:

<u>Nr.</u>	<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)
I	Projektbewilligung, Landkauf und Baubeginn des Themenparks	Kauf Grundstück zum Bau des Ticilands
		Baugenehmigung durch die lokalen Behörden
II	Baufortschritt des Themenparks	Tiefbau (Fundamente & Kanalisation)
		Stahlbau der Halle des Themenparks anliefern und montieren
III	a) Auswahl der Attraktionen und Fahranlagen	Bestellung der Anlagen
	b) Gastronomie Einrichtung	Küchen -und Selbstbedienungsrestaurant -Einrichtungen auswählen
VI	Eröffnung des Themenparks	Abschluss aller Arbeiten

2.4 Organisation

Projektträgerin/Leistungsempfängerin

Ticiland AG

Projektleitung

Peter Hablützel und Markus Mack teilen sich die Aufgaben der Geschäftsführung

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Ticiland“ betragen [REDACTED]. Im Detail wird auf den Business Plan im Antrag vom 25. November 2019 verwiesen.

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projektträgerin und Dritte	[REDACTED]
- Beitrag Projektträgerin (Cash)	[REDACTED]
- Beitrag Dritte (Cash)	[REDACTED]
Kanton (Generationenfonds)	200'000.00
Bund (NRP-Bundesmittel)	200'000.00
Total	[REDACTED]

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Die Investitionen von [REDACTED], fallen mit [REDACTED] auf das Grundstück. Das Gebäude wird mit [REDACTED] veranschlagt. Mit Ausnahme der Stahlhalle, welche [REDACTED] kostet, sollen die Aufträge an in der Region ansässige Handwerker vergeben werden. Die Investitionen in die Anlagen und das Inventar beträgt nochmals [REDACTED]. Da es in der Schweiz für die Anlagen keine Anbieter gibt, müssen diese von Lieferanten im Ausland bezogen werden. Ein Teil des Kücheninventars soll jedoch aus der Schweiz bezogen werden.

Im TICILAND sollen rund 64 Arbeitsplätze geschaffen werden. Im laufenden Betrieb werden Mitarbeiter im Eintrittsbereich, in der Gastronomie, in der Wartung der Anlagen, im Verkauf von Souvenirs, im Unterhalt der Gebäude und in der Reinigung benötigt. Nebst den Schlüsselpositionen, welche von entsprechend ausgebildetem Personal besetzt werden, soll auch Hilfspersonal beschäftigt werden. Durch den Jahresbetrieb können Festanstellungen in Voll- oder Teilzeit angeboten werden. Es wird mittelfristig von einer jährlichen Lohnsumme von [REDACTED] ausgegangen.

In der Gastronomie wird eine Zusammenarbeit mit örtlichen Lieferanten angestrebt. Es wird mittelfristig von jährlichen Bezügen von [REDACTED] ausgegangen. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sollen so weit als möglich durch regionale Handwerker ausgeführt werden. Es wird von einem jährlichen Aufwand von [REDACTED] ausgegangen. Schliesslich werden Strom, Wasser und Entsorgung von jährlich [REDACTED] benötigt.

Gesamthaft dürfte das TICILAND somit zur Erhöhung des Einkommens der Haushalte und Unternehmen mit jährlich um [REDACTED] beitragen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass auch weitere Geschäfte in Stein am Rhein von den Besuchern des TICILANDS profitieren.

Das TICILAND bieten somit einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Beitrag, nicht nur in Form der Befriedigung der veränderten Bedürfnisse im Bereich von Freizeitaktivitäten von Familien, sondern auch in der Form der Förderung des regionalen Wohlstandes durch Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beschaffung von Gütern.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 39/794 vom 3. Dezember 2019 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Ticiland AG als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 200'000 Franken an das Projekt Ticiland. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen wie folgt:

- Ziel I 50'000 Franken
- Ziel II: 50'000 Franken
- Ziel III: 50'000 Franken
- Ziel IV 50'000 Franken

1.1 Förderungsleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 39/794 vom 3. Dezember 2019 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Ticiland AG als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 200'000 Franken an das Projekt Ticiland. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen wie folgt:

- Ziel I 50'000 Franken
- Ziel II: 50'000 Franken
- Ziel III: 50'000 Franken
- Ziel IV 50'000 Franken

3.2 Publikation

Mit der Unterzeichnung erklärt sich die LeistungsempfängerIn damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht sowohl das NRP (Bund)- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin

Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Nr.</u>	<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
I	Projektbewilligung, Landkauf und Baubeginn des Themenparks	Kauf Grundstück zum Bau des Ticilands	Abschluss Kaufvertrag	Kopie Kaufvertrag
		Baugenehmigung durch die lokalen Behörden	Erhalt der Baugenehmigung	Kopie der Baugenehmigung
II	Baufortschritt des Themenparks	Tiefbau (Fundamente & Kanalisation)	Abgeschlossene Arbeiten	Besuch VD-RSE GS
		Stahlbau der Halle des Themenparks anliefern und montieren	Aufbau fertig	Besuch VD-RSE GS (Einladung zum Richtfest)

III	a) Auswahl der Attraktionen und Fahranlagen	Bestellung der Anlagen	Abschluss der Kaufverträge	Kopie Vertragliche Vereinbarungen
	b) Gastronomie Einrichtung	Küchen -und Selbstbedienungsrestaurant -Einrichtungen auswählen	Abschluss des Kaufvertrags	Kopie Vertragliche Vereinbarungen
VI	Eröffnung des Themenparks	Abschluss aller Arbeiten	Betriebsbereitschaft hergestellt	Besuch VD-RSE GS (Einladung zur Eröffnung)

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der erbrachten Leistungen und Produkte und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Controlling und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten der Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt auf den 1. September 2019 in Kraft und endet am 31. März 2021. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
 - a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;

d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.

9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.

9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Bei einem Zahlungsverzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsfolgerin / den Rechtsfolger übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Bellagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

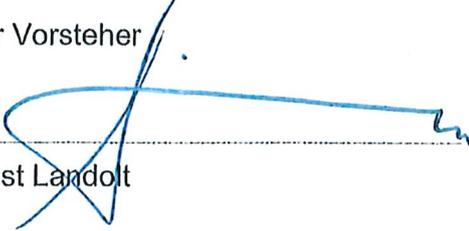
14 Schlussbestimmungen

Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch den Kantonsrat und den Bund bleibt vorbehalten.

Schaffhausen, 5. Dezember 2019

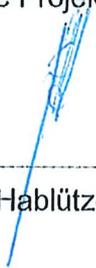
Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Ernst Landolt

Für die Projektträgerin



Peter Hablützel

Eingesehen von:



Markus Mack-Even

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schärer